

KRANKENHAUSREFORM 2023

ÜBERSICHT

01



Für wen relevant?

- Krankenhäuser nach § 108 SGB V
- Vertragskrankenhäuser gemäß § 109 Absatz 1 SGB V
- Bundeswehr- und BG-Krankenhäuser
- Fachkliniken und Spezialversorger

02



Vorhaltevergütung

- Leistungen besonderer Einrichtungen gemäß § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG
- Grundsätzlich keine Erhöhung des Erlösvolumens
- Für die Zahlung eines Vorhaltebudgets werden die Mittel hierfür aus den bestehenden Fallpauschalen ausgegliedert; die Fallpauschalen werden abgesenkt
- Das Pflegebudget bleibt unberührt
- Ermittlung des Vorhaltebudgets je Land je Leistungsgruppe
- Jedes Krankenhaus wird in jeder ihm durch das Land zugewiesenen Leistungsgruppe nach seiner bisherigen Fallzahl und Fallschwere eingestuft
- Voraussetzung für die Verknüpfung der Vorhaltefinanzierung mit den Leistungsgruppen ist eine eindeutige Zuordnung aller Fälle zu Leistungsgruppen
- Konvergenzphase bis 2026
- Die Krankenhäuser erhalten das für sie ermittelte feste Vorhaltebudget unabhängig von ihren erbrachten Fällen

03



Leistungsgruppen

- Die Definition von Leistungsgruppen beinhaltet die Zuordnung von OPS- und ICD-Codes und die Festlegung von sachgerechten, bundeseinheitlichen Qualitätskriterien je Leistungsgruppe
- Leistungsgruppen bilden medizinische Leistungen ab und dienen damit als Instrument einer leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung
- Erstmalige Definition und Weiterentwicklung von Leistungsgruppen
- Eindeutige Zuordnung von Behandlungsfällen
- Einheitliche Ausnahmen zur Zuordnung von Leistungsgruppen
- Überregionale Koordination

04



Level I i Häuser

- Sektorenübergreifende Versorger (Level Ii-Krankenhäuser) sollen insbesondere durch die Umwandlung bisheriger Krankenhäuser entstehen, können sich aber auch aus ambulanten Versorgungsmodellen heraus entwickeln
- Die Länder entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Krankenhausplanung, welchen Krankenhäusern stationäre Leistungen eines sektorenübergreifenden Versorgers (Level IiKrankenhauses) zugewiesen werden
- Krankenhausdefinition
- Die Vergütung der sektorenübergreifenden Versorger (Level Ii-Krankenhäuser) besteht aus einem Finanzierungsmix
- Sektorenübergreifende Versorger (Level Ii-Krankenhäuser) haben für ihre erbrachten Leistungen Anspruch auf Förderung ihrer Investitionskosten, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes und in das Investitionsprogramm aufgenommen